

JuristInnenausbildung an der Wiener Universität

Ein historischer Überblick

(2007)

Ilse Reiter

I. Mittelalter

Am 12. März 1365 wurde durch Herzog Rudolf IV. ein *studium generale* für Wien eingerichtet. Die juristische Fakultät sollte nach den Stiftungsurkunden von 1365 und 1385 und den Statuten von 1385 eine doppelte Aufgabe erfüllen, nämlich das kanonische (*ius pontificum*) und das römische Recht (*ius caesareum*) zu lehren. Jedoch beschränkte man sich – wie anfänglich auch in Prag – durch mehr als ein volles Jahrhundert hindurch ausschließlich auf das Kirchenrecht (bis 1494), weshalb sich die Fakultät vielfach *facultas iuris canonici* nannte und allgemein als eine Art Expositur der theologischen Fakultät galt. Die Gründe dafür liegen neben dem konkreten Pariser Vorbild (dort wurde 1218 das römische Recht ausdrücklich verboten) und dem Mangel an Zivilrechtslehrern (die Berufung von Professoren aus Italien stand außerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Wiener Universität) vor allem darin, dass das römische Recht diessseits der Alpen nur wissenschaftliche, aber kaum praktische Bedeutung hatte (im Gegensatz zum kanonischen Recht, dem durch die kirchliche Jurisdiktion eine sehr weit verbreitete Geltung zukam). Heimisches Recht wurde nicht gelehrt, da zum einen die Landessprache als Vulgärsprache galt und daher unwürdig der Lehre an den hohen Schulen erschien, und zum anderen das heimische Recht keinen Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung darstellte.

Stofflich beschränkte sich also die Lehre und Wissenschaft an der Wiener juristischen Fakultät seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit 1402 auf die vier Hauptteile des *Corpus iuris canonici*: das *Decretum Gratiani*, die fünf Bücher der Dekretalen, den *Liber sextus* (das sechste Buch der Dekretalen, von Bonifaz VIII. 1298 der Universität Bologna übermittelt) und die *Clementinae* (die Beschlüsse der unter Clemens V. gehaltenen Generalsynode von Vienne, welche 1317 von Johann XXII. der Universität Bologna übermittelt worden waren). Die Lehrer der Fakultät waren die – in ihrer Anzahl stark schwankenden – Doktoren, die den Gesetzestext in freiem Vortrag erläuterten, wobei sie bei der Wahl ihres konkreten Stoffes nicht gebunden waren und sich beliebig konkurrenzieren konnten. Die Fakultät mußte aber jedenfalls für *ordinarie legentes* sorgen, von denen einer das *Decretum Gratiani* über drei Jahre, einer die Dekretalen über zwei Jahre und einer den *Sextus* zusammen mit den *Clementinae* über ein Jahr zu lesen hatte, ohne die Reihenfolge des Textes zu verändern. Voraussetzung für die Zulassung zum *Bachalariat* war außer mehreren Disputationen und Übungen ein dreijähriges Studium, in welchem man die Dekretalen und *Clementinae* gehört haben mußte. Auch die *Bachalarien*

blieben jedoch Schüler, archischolares, konnten aber unter der Anleitung eines Doktors Vorträge und Übungen abhalten. Für die Zulassung zur Lizenz, mit der man das Recht erhielt, an jeder Universität zu lehren, war ein siebenjähriges Studium erforderlich, im Laufe dessen alle Fächer, also auch das ganze *Decretum Gratiani*, gehört werden mussten. Mit dem Akt der Promotion wurde der Lizentiat zum Doktor. Trotz der faktischen Trennung von römischem und kanonischem Recht waren die in *decretis promoti* jedoch auch *doctores legum*, obwohl sich im ersten Jahrhundert des Bestehens der Wiener Universität die an ihr promovierten Doktoren durchwegs *doctores in decretis* oder *doctores decretorum* nannten.

Nachdem vorerst die Lebenszeichen der juristischen Fakultät, die in einem eigenen vom Herzog zugewiesenen Haus in der Schulerstraße, der so genannten Juristenschule, untergebracht war, so schwach waren, dass man von Seiten zeitgenössischer Beobachter an ihrer Existenz überhaupt zweifelte, gelang es Herzog Albrecht IV. durch die Berufung des berühmten Dekretisten Johannes de Venetiis, der in Bologna kanonisches Recht gelehrt hatte, einen Aufschwung und eine Wiederbelebung des Studienbetriebes herbeizuführen. Johannes de Venetiis blieb zwar nur wenige Jahre in Wien (er verließ Wien entweder nach einem Streit mit dem Universitätskanzler oder wegen der miserablen Besoldung), aber es gelang ihm, dem Studium neue Impulse zu geben. In den folgenden Jahren hielten vor allem in Wien ausgebildete Lehrer wie Johannes Reutter, Caspar von Maiselstein und Johann Sintrami, aber auch Heinrich von Odendorp, der erste juristische Rektor der Universität, Gerhard Vischbeck aus Friesland und Heinrich von Kitzbühel den Lehrbetrieb an der Wiener Fakultät aufrecht. Eine wichtige Rolle spielten die Juristen überdies in der Vertretung der Universität auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. So waren z.B. 1414 am Konzil von Konstanz der Dekretist Heinrich von Kitzbühel als herzoglicher Gesandter und Caspar von Maiselstein als Mitglied der Universitätsdelegation maßgeblich beteiligt.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts unternahm man durch die Berufung von Nikolaus Simonis von Luxemburg, der nicht nur *doctor decretorum*, sondern auch *licentiatum legum* war einen – allerdings vergeblichen – Anlauf zur Einführung von Vorlesungen über das römische Recht. Aber auch der 1460 als *doctor utriusque iuris* an der Wiener Fakultät belegte Wolfgang von Herzogenburg las nicht römisches Recht. Die Einführung des römischen Rechtes gelang erst im Jahre 1494, als Kaiser Maximilian I. den Juristen Hieronymus Balbi aus Venedig nach Wien berief, wo er seine Vorlesungen – zunächst allerdings auch nur über Rhetorik und römische Dichtung, kurze Zeit später aber auch über römisches Zivilrecht – unter größtem Zulauf abhielt. Es kam sogar so weit, dass von landesfürstlicher Seite an die Abschaffung des Kirchenrechts gedacht wurde, was allerdings durch Proteste der Universität verhindert wurde. Nach Balbi, der – wie sein Kollege Johann Sylvius Siculus aus Padua – nicht lange in Wien blieb, wurde das römische Recht u.a. von den Doktoren Wolfgang Pachaimer aus Gmunden (1500), Johann Angerer aus Rosenberg (1505), Petrus Tannhauser aus Nürnberg (1512) sowie von Victor Gamp aus Wien (1511) und Philipp Gundel aus Passau (1517) gelehrt.

II. Frühe Neuzeit

Die Ereignisse nach dem Tode Maximilians I. – das Pestjahr 1521, Brände in der Stadt, Hungersnöte, die Türkenbedrohung, Reformationswirren und Bürgeraufstände, wie der unter der Führung des Juristen Martinus Capinius (Siebenbürger), der im Wiener Neustädter Blutgericht sein grausames Ende fand – rissen auch die juristische Fakultät in den Strudel der Auflösung. Professoren und Studenten flüchteten aus der Stadt, die Vorlesungen mussten ausgesetzt und die Hörsäle geschlossen werden. Die juristische Fakultät hatte sich 1530 vollkommen aufgelöst und die Gesamtzahl der Studierenden an allen Fakultäten der Universität Wien war in den Jahren 1527/28 auf 20–30 Hörer herabgesunken.

Nachdem Ferdinand I. ein staatliches Wiederaufbauprogramm für die verfallene Universität beschlossen hatte, das die Ausbildung der Studierenden stärker unter den Gesichtspunkt der Anforderungen für den Staatsdienst stellte, und Juristen wie Johannes Alexander Brassicanus (1524), Claudius Cantiuncular aus Basel (1535), Fabius von Narnia aus Ingolstadt (1538), Martinus Bondenarius aus Ferrara (1548) und Petrus Illicius aus Siena (1549) nach Wien gerufen hatte, kam es in der Folge zu einem – allerdings relativ kurzfristigen – Wiederaufschwung der Fakultät, wenngleich die Lehrer des römischen Rechtes sich nach wie vor mehr mit humanistischen als juristischen Publikationen hervortaten. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts begannen aber erneut die Klagen über den Verfall der juristischen Fakultät, und bald stagnierte diese völlig. Es lehrten zwar berühmte Juristen wie Wolfgang Püdler, Petrus a Rotis und Johann Baptist Schwarzentaler, aber weder Bernhard Walther noch der berühmte Gräzist Georg Tanner und Georg Eder aus Freisingen bekleideten Professuren. Auch nahm die Zahl der Scholaren kaum zu, obwohl verordnet worden war, daß alle städtischen Stellen von Rechtsanwälten, Prokuratoren und Notaren nur geprüfte Juristen einnehmen könnten.

Organisatorisch hatte die Reform von 1533 nun eine definitive Anzahl von Professuren fixiert, wobei jedem Professor sein Fach zugewiesen wurde. Es wurden drei juristische Professuren festgesetzt, eine für das Kirchenrecht, eine für die Institutionen und eine für den Codex. 1537 wurde die Zahl auf vier Professuren erhöht: eine für das Kirchenrecht, eine für die Institutionen und zwei für den Codex und die Pandekten. Neue Fächer wurden von den vorhandenen Professoren als Nebenfächer gelesen, so etwa das Strafrecht von dem Professor der Digesten, das Prozessrecht vom Kanonisten. Die nova reformatio von 1554 hielt an dieser Einteilung fest, brachte aber erstmalig eine Einteilung des Studiums nach Jahrgängen, die bis 1752/53 unverändert blieb. Nach zwei Jahrgängen philosophischen Vorstudiums an der Artistenfakultät sollte das Kirchenrecht in vier Jahren, die Institutionen in zwei Jahren und der Codex sowie die Pandekten ebenfalls in je vier Jahren beendet sein. Zur Erlangung der Doktorwürde sollte ein fünfjähriges Studium genügen. Von der Lehrbefugnis, die weiterhin mit dem Doktorgrad verbunden war, wurde infolge der geringen Hörerfrequenz in dieser Zeit aber kaum mehr Gebrauch gemacht. In der Regel wendeten sich die Absolventen der Advokatur zu oder traten in den Staatsdienst ein, blieben nach einer Anordnung von 1594 aller-

dings Mitglieder der Fakultät, die damit den Charakter eines Advokaten-Kollegiums annahm.

Während an der Artistenfakultät nun Vorlesebücher vorgeschrieben wurden, blieb nach kaiserlichem Patent von 1537 für die Professoren des römischen Rechts der inalterable Gesetzestext nach wie vor die einzige Unterlage. Gegen das einheimische Recht blieb die Lehre weiterhin verschlossen. Daran änderte auch der Versuch Hugo Blotius' und Wolfgang Püdlers aus dem Jahre 1576 nichts, dem *ius consuetudinarium Austriacum*, ergänzt, verbessert und in ein System gebracht, an der Hohen Schule Eingang zu verschaffen. Das einheimische Recht blieb – abgesehen von den Arbeiten Johann Baptist Schwarzentalers, Johann Baptist Suttingers, Johann Heinrich Reutters und Johann Franz Thassers – bis zur theresianischen Reform 1753 seinem außerfakultären Schicksal überlassen. Nach einem Kommissionsbericht der juristischen Fakultät über Mängel des Gerichtswesens auf allerhöchsten Auftrag vom Jahre 1632 konnten die Absolventen der juristischen Fakultät „die österreichischen Landgebräuche so wenig verstehen, daß sie in desperationis geraten“ und mußten sich wohl glücklich schätzen, wenn sie bei den „doctoribus, bei welchen sie Schreiber gewesen, etwas wenig ergriffen“ hatten.

In weiterer Folge erschöpfte sich die Geschichte der Fakultät, die „sowohl an Professoribus als Auditoribus merklich Mangel“ litt, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Klagen über deren erbärmlichen Zustand und in gescheiterten Versuchen, die ärgsten Mängel zu beheben. So sollten etwa die geringen Professorengelöhner angehoben werden, damit diese sich wieder ausschließlich dem Lehramt widmen und ihre einträglichere Praxis aufgeben könnten. 1635 wurde weiters ein Verbesserungsvorschlag eingebracht, der die Schaffung von zwei weiteren Lehrkanzeln vorsah, nämlich zum ersten Mal einer für Lehnrecht, Strafrecht und Gerichtsordnung und einer für das *ius publicum*. Diese Vorschläge blieben allerdings unrealisiert. Obwohl an der juristischen Fakultät in der Folge – so die niederösterreichische Regierung 1659 – „ausser den Institutionen weder in *jure canonico*, noch *codice*, noch *digestis* Lectionen gehalten“ wurden, verbot man 1674 sogar die von manchen Doktoren gehaltenen Privatkollegien. Weiterhin blieb auch die Bezahlung des Lehrpersonals so schlecht, dass diese sich weiterhin einträglicheren praktischen Tätigkeiten, nicht aber der Wissenschaft widmeten. Nach einem Regierungsbericht an Kaiser Leopold I. aus dem Jahre 1688 wurde „in dieser Wienerischen Universität so vill Jahr hero von denen Professoribus in *Jure* ... gar wenig gehört ..., dass selbige ihre Sciencz an Tag gegeben und in Druk hettten ausgehen lassen, als wann die Wienerische Universität in Schlaf ligete oder gar kein solches Studium mehr zu Wien wäre“, „herentgegen kundtbahr“ sei, „wie vigilant und embsig die Professores bey andern hohen Schuellen in Teutschlandt wären, was für schöne Buecher selbige beschreibeten und was für nutzbare opera sie in Druck aufsetzen und publiciren lassen“. Abermals wurde vorgeschlagen, eine eigene Professur für das *ius publicum* und das Lehnrecht aufzustellen. Aber auch dieser Bericht zog keine Konsequenzen nach sich, da sowohl die Vermehrung der Lehrkanzeln als auch die Erhöhung der Professorengelöhner budgetär nicht will-

kommen waren. Um einen weiteren Abfluss der Studierenden an ausländische Universitäten zu verhindern, wurde 1689 sogar das Studium außerhalb Deutschlands verboten und 1694 wohlhabenden Studierenden untersagt, außerhalb der Erbländer Universitäten zu besuchen. Da – so ein Bericht der Fakultät 1703 – das „Studium juridicum in theoria fast gänzlich abkommen wolle“ und die Absolventenqualität dementsprechend schlecht war, wurden die Promotionen zeitweise völlig sistiert und seit 1719 nur mehr alle fünf Jahre jeweils fünf Promotionen vorgenommen. Vorschläge aus den Jahren 1725 und 1732, die erneut die Schaffung einer Professur für das *ius publicum* anregten, blieben wiederum erfolglos.

III. Absolutismus

Erst Maria Theresia machte es sich zum Anliegen, die Fakultät aus ihrem Hungerleiderdasein zu befreien und das juristische Studium in einer Form einzurichten, dass „sich keine hohe Schul Europae ansehnlicherer Rechtsgelehrten als Wienn zu rühmen hätte“. 1753 gelang eine durchgreifende Reform des juristischen Studiums, die sich nach der langen romanisierenden Ausbildungsperiode auf das Naturrecht als Grundsäule des Rechtsunterrichts stützte und unter dem Prinzip der Nationalerziehung stand, für das vor allem Sonnenfels eintrat. Die Studenten sollten nun für ihre künftigen juristischen Berufe in den Erbländern vorbereitet werden.

Die juristische Fakultät sollte daher zu einer „Pflanzschule für den österreichischen Staatsdienst“ und zu einer „Quelle wissenschaftlicher Bildung“ werden. Allerdings sollten die Wissenschaften für die Zwecke des Staatsdienstes eingerichtet werden, und den jungen Leuten an der Universität waren nur solche Kenntnisse beizubringen, welche sie zum Besten des Staates brauchen konnten. Die Universitätsstudien sollten folglich zur „Bildung der Staatsbeamten“ dienen, „nicht aber zu Erzielung Gelehrter gewidmet sein“. Von Lernfreiheit konnte daher keine Rede sein. Die Professoren wurden nicht nur durch Vorlesebücher, welche „die Weit-schweifigkeit und Weltfremdheit barocker Kontroversen“ verhindern sollten, sondern auch durch strenge Instruktionen gebunden und unter ständige Aufsicht von so genannten Studiendirektoren gestellt. Man übernahm auch nicht das reichsdeutsche Prüfungssystem (eine Staatsprüfung am Ende des Studiums), sondern schrieb Annualprüfungen, 1774 sogar Semestralprüfungen, nach einem detaillierten Studienplan vor. Hand in Hand gehend mit den Kodifikationsbestrebungen des Absolutismus, vor allem auf dem Gebiet des Zivilrechts, hatte der Student nunmehr österreichisches Recht schon auf der Universität zu lernen. Wo die heimische Praxis „a jure communi unterschieden“ war, sollte „jene in explicationibus fleissig mit beygefüget“ werden, und als „führnehmste Sorge“ des Professors für Digesten wurde jetzt angesehen, „nach Anleitung des Strickii überall den usum modernum anzuführen, und die hiesigen Jura Patria so viel möglich beizubringen, wozu dann in so lang, als der in wirklicher Ausarbeitung liegende Codex Theresianus zu Stande gekommen seyn wird, der Codex Austriacus, allerhand Rescripta und Verordnungen, wie auch des Suttingers *Consuetudines Austriacae* dienen können“.

Lehrkanzeln wurden 1753 für das *ius publicum et feudale*, das Kirchenrecht, die Digesten, das Naturrecht und die Institutionen sowie für Geschichte eingerichtet und mit Gelehrten wie dem Kanonisten Josef Riegger, dessen Werk *Institutiones iuris ecclesiasticae* bis zum Studienjahr 1784/85 als Vorlesebuch für Kirchenrecht in Verwendung stand – ab diesem Zeitpunkt wurde Josef Pehems Werk *Ius ecclesiasticum universum* als Vorlesungsunterlage vorgeschrieben –, dem Digestenlehrer Peter Banniza und Karl Anton von Martini besetzt, der nicht nur als Professor des Naturrechts und Verfasser mehrerer Darstellungen aus diesem Fache Bedeutung erlangte, sondern auch als Mitglied des Staatsrates und in anderen hohen Staatsämtern neben van Swieten und Sonnenfels zu einem der wichtigsten Mitarbeiter Maria Theresias wurde und wesentliche Arbeit an der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte.

Das Naturrecht, das die Studenten auch weltanschaulich zu aufgeklärten Beamten und Wissenschaftern heranbilden sollte, wurde allgemein in eigentliches Naturrecht und allgemeines Staatsrecht unterteilt; ersteres behandelte bloß das *ius naturae privatum* und wurde mit den Institutionen gelesen, das *ius publicum universale et gentium* dagegen stellte neben dem allgemeinen Staatsrecht auch das Völkerrecht dar und wurde mit dem Lehnrecht verbunden. Anfänglich musste man für die Naturrechtsvorlesungen noch die Bücher protestantischer Autoren wie Samuel Pufendorf (*De officio hominis et civis iuxta legem naturalem*, Lund 1673), Justus Henning Böhmer (*Introductio in ius publicum universale*, Halle 1710) oder später Hugo Grotius (*De iure belli ac pacis*) vorschreiben. Erst Martini wurde den Richtsätzen der Nationalerziehungen durch sein Werk *De lege naturali positiones* (Wien 1776) für das private und *Positiones de iure civitatis* (Wien 1768) für das öffentliche Naturrecht gerecht, und ab 1774 waren diese als Vorlesebücher angeordnet. 1787 wurden die beiden Fächer, verbunden mit dem Kriminalrecht, zu einer Lehrkanzel vereinigt und die Institutionen der Professur für Pandekten zugewiesen.

Die Verteilung des Lehrstoffes wurde 1753/54 auf fünf Jahrgänge festgesetzt. Man unterschied jedoch je nach dem Ausbildungsziel drei verschiedene Studienklassen. Ein fünfjähriges juristisches Vollstudium, das mit dem Doktorat abschloss und für Berufe wie etwa Advokat, Justizbeamter höheren Ranges, Hofrichter, Universitätsprofessor u.a. ausbildete, ferner ein dreijähriges Studium mit nachfolgender zweijähriger Praxis für wichtige Zweige des Staatsdienstes, das zum Expeditions-, Konzepts-, Protokolls-, Archiv- und Zeugenabhörungsdiens bei größeren Justiztribunalien berechtigte, sowie ein zweijähriges Studium mit ebenso langer Praxis für Notare, Pfleger, Markt- und Stadtschreiber, Grundbuchführer etc. Im ersten Jahrgang des Vollstudiums, für welches der Studienplan von 1753 fünf Jahrgänge vorsah, wurde natürliches Privatrecht, Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen gelehrt, im zweiten Jahrgang Kirchengeschichte, der erste Teil des kanonischen Rechtes, die Pandekten, im dritten Jahrgang der zweite Teil der Dekretalen, deutsches Kirchenrecht, Digesten und Kriminalrecht, im vierten Jahrgang allgemeines Staats- und Völkerrecht, Lehnrecht, Friedens-

schlüsse und Bündnisse der letzten zweihundert Jahre und deutsch-österreichisches Staatsrecht in Verbindung mit Reichsgeschichte und im fünften Jahrgang Grundsätze des öffentlichen Rechtes im Reiche und Reichsgeschichte. Wenig später (1743/56) wurden auch Rigorosenfächer für das juristische Doktorat festgelegt (1. Rigorosum: Naturrecht und Kriminalrecht; 2. Rigorosum: Zivilrecht, d.h. gemeines Recht; 3. Rigorosum: Kirchen- und Lehnrecht; 4. Rigorosum: Völkerrecht und öffentliches Recht des Reiches).

Die Schröttersche Studienreform von 1774 hielt am fünfjährigen Studiengang fest und brachte keine wesentlichen Veränderungen. Das Kirchenrecht, das die „Juristen zu Handlangern des Staatskirchentums“ (Lentze) erziehen sollte, wurde nun aber gänzlich in den dritten Jahrgang verlegt und reduziert, im zweiten Jahrgang las man jetzt die Pandekten mit Zusätzen aus dem Codex Theresianus und ius Germanicum (deutsches Privatrecht) sowie Kriminalrecht, im vierten Jahrgang weiterhin deutsches Staatsrecht mit Zusätzen über das erbländische, allgemeines Staats- und Völkerrecht und Lehnrecht, und der fünfte Jahrgang wurde ausschließlich für die Reichsgeschichte unter Berücksichtigung der österreichischen Spezialgeschichte und für die Verfassung der europäischen Staaten reserviert. Daneben gab es noch entgeltliche Privatkollegien, etwa über Gerichts- und Kanzlei-praxis, Diplomatie, Heraldik und Numismatik.

1774 kam es auch – dank des vehementen Einsatzes Franz Ferdinand Schrötters – zur Schaffung einer Professur für die Reichspraxis und 1775 zur Aufnahme der Reichs- und Staatengeschichte in die 1774 neu gegliederten Rigorosenfächer für das juristische Doktorat (1. Rigorosum: natürliches Privatrecht, allgemeines Staats- und Völkerrecht; 2. Rigorosum: Zivilrecht und Kriminalrecht; 3. Rigorosum: deutsches Staats- und Lehnrecht und nunmehr auch Reichs- und Staatengeschichte). Im Jahre 1763 war an der Universität Wien außerdem eine Lehrkanzel für Polizei- und Kameralwissenschaften, in welchen „die ächte Grundsätze, auf was Weiss die Staats-Würthschafft in allen Theilen zu besorgen seye, beygebracht werden“, errichtet und Josef von Sonnenfels übertragen worden, dessen in der Folge geschaffenes Vorlesebuch (*Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, Wien 1765–1767) bis 1848 vorgeschrieben blieb. Ab 1781 las Sonnenfels auch über den Geschäftsstil (*Über den Geschäftsstyl; erste Grundlinien für angehende österreichische Kanzley-Beamte*, Wien 1784).

1784 wurde aus dem juristischen Studium ein juristisch-politisches Studium, denn die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften, also der Polizei- und Kameralwissenschaft und der Statistik, die bislang an der Philosophischen Fakultät angesiedelt war, wurde auf Betreiben Sonnenfels' der juristischen Fakultät einverleibt. Lehrstoff der politischen Wissenschaften waren die Bereiche Polizeiwissenschaft, Handlungswissenschaft, Landwirtschaft, Manufakturen, Steuerwesen, Verfassung des Landes, partikuläre Landesstatistik und Geschäftsstil, also eine Mischung aus rein juristischen und volkswirtschaftlichen Fächern. 1784 wurden die politischen Wissenschaften auch Gegenstand des dritten Rigorosums.

In den späten Regierungsjahren Maria Theresias begann dann eine Umorientierung hinsichtlich der Zielsetzung des juristischen Studiums, welche unter Joseph II. in einer grundlegenden Umgestaltung des Studiums gipfelte. Hatte man bisher die juristische Fakultät sowohl als Pflanzschule für Staatsbeamte als auch als Quelle gelehrter Bildung verstanden, so stand in der Folge ausschließlich die Abrichtung fachlich bestqualifizierter, weltanschaulich gedrillter Staatsdiener, die „Geschäftsqualifizierung“ (Wahlberg), im Vordergrund. Die Studien waren demgemäß ausschließlich für die Zwecke des Staatsdienstes einzurichten. In diesem Sinne wurde 1783 angeordnet, dass kein Professor ohne Genehmigung der Studienhofkommission irgendwelche Änderungen an den Vorlesebüchern vornehmen durfte. Die „Studiendressur“ war in der josephinischen Zeit dergestalt ausgeartet, dass die Professoren, „an den Buchstaben des offiziellen Lehrbuches gefesselt, zu Vortragsmaschinen, und die Rechtshörer, in die vorschriftsmäßige Uniform gethan, zu geschmeidigen Werkzeugen im Staatsmechanismus“ (Wahlberg) gemacht werden sollten.

Alles Praktische und Nützliche war nun auf Kosten der Wissenschaft auszubauen, alles Theoretische und Geschichtliche aber einzuschränken oder zu beseitigen. Die Ausweitung des Lehrstoffes auf die praktische politische Geschäftskunde, die man „als vielleicht nützlicher“ erachtete, „als die Polizey- und Kameral-Wissenschaften, die nur idealistisch, diese aber praktisch das, was im Land verordnet und in Ausübung gebracht wird, zeigten und an Hand gäben“, weiters auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch sowie auf ungarisches Staatsrecht und ungarische Staatengeschichte bei gleichzeitiger Verkürzung der juristischen Studiedauer auf vier Jahre, ging freilich auf Kosten der von Schrötter geförderten rechtshistorischen Fächer und des Kirchenrechtes. Nicht ganz zu Unrecht wurde dem josephinischen Studiensystem daher retrospektiv ein „banausischer Charakter“ (Lentze) zugeschrieben. Die im Zuge der Studienreform von Martini 1792 erlassene Studienordnung setzte dieses Konzept fort und reduzierte das Studium abermals auf vier Jahre (1. Jahrgang: natürliches Privatrecht, allgemeines Staats- und Völkerrecht, Strafrecht, deutsche Reichsgeschichte; 2. Jahrgang: Institutionen und Pandekten mit der Geschichte des römischen Rechtes, öffentliches Kirchenrecht; 3. Jahrgang: Privatkirchenrecht, Provinzialrecht, gerichtsbliche Rechtsgelehrsamkeit, Lehnrecht und deutsches Staatsrecht; 4. Jahrgang: die politischen Wissenschaften samt Statistik). Um der Wissenschaft aber wieder ein stärkeres Gewicht zu verschaffen, sah die Martinische Studienreform vor, dass jeder Universitätslehrer alljährlich zwei Aufsätze drucken lassen solle.

IV. Vormärz

Mit dem Erlöschen des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 wurde das „Luxusfach“ der Theresianischen Studienordnung, die deutsche Reichsgeschichte, praktisch überflüssig, und die Idee der österreichischen Nationalerziehung hatte – wirksam unterstützt durch den Abschluss der schon unter Maria Theresia inaugurierten Kodifikationsarbeiten (1781 Allgemeine Gerichtsordnung, 1796 Allge-

meine Gerichtsordnung für Westgalizien, 1803 Strafgesetzbuch für Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, 1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) – einen folgenschweren Sieg davongetragen. Schon unmittelbar nach der Kundmachung des Strafgesetzbuches kam es 1804 zu einer Studienreform, die das österreichische Privatrecht, Handels- und Wechselrecht und die bürgerliche Gerichtsordnung in den Lehrplan aufnahm (1. Jahrgang: Natur-, Staats- und Völkerrecht, peinliches Recht und Statistik, 2. Jahrgang: römisches Recht und Reichsgeschichte; 3. Jahrgang: Kirchenrecht, Lehnrecht, deutsches Staatsrecht; 4. Jahrgang: politische Wissenschaften, inklusive der schweren Polizeiübertretungen, österreichisches Privatrecht, Geschäftsstil, Wechselrecht und bürgerliche Gerichtsordnung).

Die entscheidenden Verhandlungen zu einer tief greifenden Neugestaltung des juristischen Studiums erfolgten aber in den Jahren 1807–1810 und sind untrennbar mit Franz von Zeiller verbunden, dem letzten Redaktor des ABGB und Begründer einer eigenständigen, von der reichsdeutschen gemeinrechtlichen Wissenschaft abgelösten österreichischen Rechtswissenschaft, der – wissenschaftlich stark durch Kant geprägt – mit seinem hervorragenden und weit über Österreich anerkannten Lehrbuch *Das natürliche Privatrecht* (Wien 1802), welches 1805 das Vorlesebuch Martinis verdrängte, Österreichs Juristen über mehr als ein Jahrhundert hinweg im Geiste Kants heranbildete. Nachdem eine Allerhöchste EntschlieÙung 1808 verfügt hatte, daß „das Studium des Römischen Rechts und des Gemeinen Lehnsrechtes ... einstweilen noch beizubehalten“ sei, „sowie hingegen das des Deutschen Staatsrechts und der Reichsgeschichte überall aufzuhören habe“, wurde der Studiendirektor Zeiller mit der Ausarbeitung eines neuen Studienplanes beauftragt.

Auch Zeiller folgte den Tendenzen der josephinischen Hochschulpolitik, dass „der öffentliche Unterricht auf alles, was in den deutschen Erbländern zur Besorgung der Justiz oder politischen Geschäfte zu wissen nöthig ist, ausgedehnt, aber auch darauf eingeschränkt werden solle“ und etablierte demgemäß ein juristisch-politisches Studium. Außerdem wurde nun die Mehrgeleisigkeit der juristischen Ausbildung beseitigt und ein einheitlicher Studiengang für alle Juristen vorgeschrieben, der die früheren geschichtlichen Fächer überhaupt nicht mehr vorsah, das römische Recht nur in stark eingeschränktem Ausmaß und das Kirchenrecht in derart reduziertem Maße, wie es Gottfried van Swieten schon 1788 gefordert hatte, wobei „die allenfalls dem vorigen Zeitalter angemessenen langen Controversen ... zu vermeiden ..., dafür sowohl in dem öffentlichen, als in dem Privatkirchenrecht die österreichischen Gesetze zu erörtern“ waren. Das Schwergewicht der Ausbildung lag jetzt auf dem Verständnis und der richtigen Anwendung der österreichischen Gesetze. War also bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das einheimische Recht gänzlich von der universitären Ausbildung ignoriert worden, so fiel man jetzt in das andere Extrem.

Der Zeillersche Studienplan wurde am 13. Juli 1810 publiziert und am 7. September 1810 durch eine besondere Instruktion ergänzt. Das juristische Stu-

dium wurde auf vier Jahrgänge verteilt und umfasste alle Fächer, die den diversen Zweigen der Staatsverwaltung bzw. den verschiedenen Branchen des Staatsdienstes entsprachen. Der Studienplan sah im 1. Jahrgang eine kurze enzyklopädische Einleitung vor, die vom Naturrechtsprofessor vorzutragen war, das Naturrecht, das Kriminalrecht sowie österreichische und europäische Statistik; im 2. Jahrgang römisches Recht und Kirchenrecht, Ökonomie und seit 1837 Finanzgesetzkunde; im 3. Jahrgang österreichisches Privatrecht, Lehnrecht, Handels- und Wechselrecht und im 4. Jahrgang die politischen Wissenschaften, Gesetzeskunde, Verfahren in und außer Streitsachen und Geschäftsstil. Die neue Rigorosenordnung, welche in der Folge bis 1872 in Kraft bleiben sollte, wurde diesem Studienplan angepasst (1. Rigorosum: Naturrecht, Strafrecht, Staatsrecht; 2. Rigorosum: römisches Recht, Kirchenrecht, Lehnrecht; 3. Rigorosum: österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht; 4. Rigorosum: politische Wissenschaften mit Gesetzeskunde, Verfahren in und außer Streitsachen, Geschäftsstil; weiterhin war auch eine schriftliche Abhandlung vorzulegen und eine Disputation abzuhalten).

Die Studienordnung von 1810 blieb bis zur Revolution von 1848 in Geltung. Schon 1818 war allerdings eine Revision des Studienplanes durch allerhöchsten Auftrag in Angriff genommen und 1820 von der Studienhofkommission neben einer Ausdehnung des Studiums auf fünf Jahrgänge die Errichtung eigener Lehrkanzeln für ungarisches Recht, österreichisches Staatsrecht und Diplomatie, politisches Verfahren, Bergrecht, Militärrecht und Seerecht vorgeschlagen worden. Erst 1847 aber erreichten die Beratungen über einen neuen Studienplan ihren Abschluß. Der Revisionsentwurf, der sich zum Ziel gesetzt hatte, „dem öffentlichen Unterrichte eine gleichmässige den Anforderungen der fortschreitenden Wissenschaft, wie den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechende Einrichtung zu geben“, sah eine Erhöhung der Stundenanzahl für österreichisches Recht vor, unterschied bei den ordentlichen Lehrfächern zwischen allgemein obligaten (Enzyklopädie, philosophisches Recht mit einem Abriss des praktischen Völker- und deutschen Bundesrechtes; Theorie der innern Politik; österreichisches bürgerliches und Wechselrecht; österreichisches Strafrecht; gemeines und österreichisches Kirchenrecht; langobardisches und österreichisches Lehnrecht, Jurisdiktionsnorm, Geschäftsstil, adeliges Richteramt; österreichische politische Gesetzeskunde, österreichisches Staatsrecht; Handels- und Seerecht) und relativ obligaten Fächern (für den Justizdienst: österreichischer Zivilprozess und römisches Recht; für den politischen Dienst: Statistik; für den Kameraldienst: Statistik und österreichische Kameralgesetzkunde) und schlug weiters eine Anzahl von Wahlfächern (außerordentliche Lehrfächer) vor, die je nach den Anforderungen des Staatsdienstes zu empfehlen waren (z.B. Rechtsgeschichte, gerichtliche Arzneikunde, ungarisches und siebenbürgisches Staats- und Privatrecht, vergleichende Jurisprudenz, Diplomatie, Militärgesetzkunde, kritische Literaturgeschichte der Rechts- und Staatswissenschaften). Auch dieser Entwurf kam aber nicht zur Ausführung.

Während sich in dieser Zeit die Rechtswissenschaft außerhalb Österreichs im Sinne der historischen Schule und Pandektistik gänzlich umgestaltete, verharrten so Studium und Wissenschaft in Wien in den von Zeiller geschaffenen Formen. Am Naturrecht und der Ausrichtung an den Kodifikationen festhaltend, begnügte man sich weiterhin mit der Auslegung der Gesetze in der exegetischen Methode. Solcherart isoliert, konnte die österreichische exegetische Schule erst nach der Revolution von 1848 überwunden werden. Diese aber hinterließ an der Universität tiefe Spuren.

V. 1848–1918

Allgemein sollte nun die Emanzipation vom rein schulmäßigen Betrieb in den „Beamtenmanufakturen“ des vormärzlichen Österreichs die Universität – dem Humboldtschen Ideal gemäß – zu einer Gelehrtenrepublik der zweckfreien Wissenschaftspflege umgestalten. Lehr- und Lernfreiheit und die Verknüpfung von Forschung und Lehre sollten nun auch für die juristische Fakultät gelten. Der Ruf nach Lernfreiheit war freilich aus der Reihe der Studenten erschallt, denen das starre Schulsystem der Obligatfächer sowie der Annual- und Semestralprüfungen zuwider war. Am 26. März 1848 wurde es den Hörern der juristisch-politischen Studien gestattet, den Zeitpunkt der Prüfung selbst zu wählen. Das durch die Einführung der Lernfreiheit brüchig gewordene bisherige System des juristischen Studiums konnte – obwohl die Professoren „verzweifelt“ versuchten, „den bisherigen schulmäßigen Betrieb aufrechtzuerhalten“ (Lentze) – in der Folge den Anforderungen der Zeit nicht mehr standhalten. Um aber – so Unterrichtsminister Thun-Hohenstein 1850 – der „Verwirrung abzuhelfen, mit welcher das höhere Unterrichtswesen durch die überstürzte, ohne alle Vorbereitung geschehene Einführung eines von dem bisher bestandenen Systeme ganz verschiedenen Principes“, nämlich der Lernfreiheit, konfrontiert war, musste eine Neuordnung des juristischen Studiums in Angriff genommen werden, die – trotz ihrer liberalen Wurzeln – letztendlich ein Werk des Neoabsolutismus werden sollte.

Die äußere Ordnung des Studiums wurde mit der provisorischen Studienordnung 1849 vorübergehend und mit der so genannten allgemeinen Studienordnung 1850 definitiv hergestellt und erfolgte weitgehend nach den Vorschlägen des Wiener Professors für politische Wissenschaften und Gesetzeskunde Eduard Tomasek. Hatte die Provisorische Studienordnung trotz verheißener Lernfreiheit (d. h. freie Wahl der Lehrer, Zeit und Fächer) noch eine Orientierung am Studienplan von 1810 vorgesehen, d. h. die Obligatkollegien blieben, so trug die Studienordnung von 1850 dem Grundsatz der Lernfreiheit dadurch Rechnung, dass sie auf die Pflichtvorlesungen verzichtete. Der Studierende musste nur während des vierjährigen Studiums 14 vierstündige juristische Vorlesungen und je zwei dreistündige Vorlesungen aus Philosophie und Geschichte belegt haben. Es war dadurch freilich nicht der Willkür der Studierenden anheimgestellt, wichtige Teile des Rechtsstudiums einfach wegzulassen, denn zum einen wurde die Lernfreiheit dadurch weiter eingeschränkt, dass alle „diejenigen Studirenden, welche den Grad

eines Doctors der Rechte erwerben oder in den Staatsdienst treten“ wollten, gewisse Zwangskollegien gehört haben mussten, zum anderen wurde das auf Lernfreiheit basierende Rechtsstudium nach deutschem Vorbild durch ein Gesamtprüfungssystem, die Staatsprüfungen, zusammengehalten. Überhaupt ließ sich die Lernfreiheit damals nicht ohne Gesamtprüfungen denken, diese ermöglichten vielmehr erst jene. So sollte es dem Studierenden möglich sein, den Zeitpunkt der Beschäftigung mit Teilgebieten zu wählen, am Ende des Studiums hatte er jedoch seine Kenntnisse in allen wesentlichen Bereichen in umfangreichen Prüfungen nachzuweisen. „Die an österreichischen Universitäten bestandenen Semestral- und Annualprüfungen hatten“ nämlich, so Minister Thun 1850, „abgesehen von der nachtheiligen Wirkung des beengenden Zwanges, durch welchen sie die Studierenden ohne Ausnahme hinderten, in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung diejenige Bahn zu verfolgen, die ihren individuellen Anlagen und Bestrebungen am besten entsprochen haben würde, den wesentlichen Mangel, dass sie immer nur Belege eines in den verschiedenen Prüfungsstadien erprobten, successiv angeeigneten Erlernens der einzelnen Lehrfächer gewährten. Wieviel hievon der Studierende am Schlusse seiner Studienlaufbahn noch behalten hatte, das waren sie nachzuweisen nicht geeignet, ja sie verleiteten geradezu den Studierenden, immer nur einen einzelnen Gegenstand des Unterrichts für die Prüfung zu studieren, und nachdem dieser überstanden war, ihn nicht mehr zu beachten“.

Hinsichtlich der Auswahl der Prüfungsgegenstände wurde zwar an den vor-märzlichen Fächern festgehalten, diese wurden nach der Staatsprüfungsordnung von 1850 aber in drei kommissionelle Staatsprüfungen gegliedert, die – abgesehen von der allgemeinen Staatsprüfung, die schon im 4. Semester abgelegt werden konnte – ab dem achten Semester zu absolvieren waren. Die allgemeine Staatsprüfung umfasste Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Spezialstatistik, Umriss der Welt- und österreichischen Geschichte, die judizielle Staatsprüfung österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, gerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen, die staatsrechtlich-administrative Staatsprüfung österreichisches Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde. „Um den Charakter dieser Prüfungen als Staatsprüfungen zu wahren, um ihre Ausartung in reine Studienprüfungen zu verhindern“, sollten in den Kommissionen auch Praktiker vertreten sein. Für die Erlangung des Doktorates blieb hingegen die alte Rigorosenordnung mit ihren vier Rigorosen bis zur Rigorosenordnung 1872 maßgeblich. Die Disputationen, die seit dem Mittelalter dem öffentlichen Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dienten, waren allerdings zur Formalität herabgesunken. Die formale Neuordnung des Studienganges war somit vorläufig abgeschlossen, wenngleich viele Studierende von der Lernfreiheit kaum Gebrauch machten und sich weiterhin nach dem Studienplan von 1810 hielten, an dem sich auch die Professoren orientierten.

Die Reform des materiellen Studienganges, durch welche die sich in Deutschland ausbreitende Erneuerung der Rechtswissenschaft im Geist der historischen

Schule auf die provinzielle österreichische Jurisprudenz übertragen werden sollte, gelang erst 1855 und war hauptsächlich auf die Ideen Leo Thun-Hohensteins zurückzuführen. Dieser, selbst „Antijosephinist“ von christlich-konservativer Gesinnung, war seinerseits freilich stark durch die Gedanken des Publizisten Karl Ernst Jarcke beeinflusst, der – einst von Metternich von Berlin nach Wien gerufen – nach seiner Konversion zum Katholizismus als „bedeutendster Kopf der römisch-katholischen Restauration in Österreich“ (Lentze) und strikter Antijosephinist galt. Thun hatte Jarcke sogar bereits vor Antritt seines Ministeramtes mit der Ausarbeitung eines Memorandums über die Aufgaben des Unterrichtsministers in Österreich betraut und sich damit „geradezu eine Instruktion für seine Amtsführung geben lassen, die er dann getreulich befolgt hat“ (Lentze). Von Bedeutung war auch die enge Freundschaft, die Thun lange Zeit mit dem Ordinarius für Kirchenrecht George Phillips verband. Phillips' Vorliebe für das christlich-germanische Zeitalter verdanken wir etwa die Aufnahme der deutschen Rechtsgeschichte in die Studienordnung von 1855.

Nach Jarcke war in Österreich 1848 „auf eine intellektuelle Verdampfung, Leerheit und Gebundenheit ohne gleichen ... ein Zustand geistiger Anarchie gefolgt“, weshalb es jetzt die Hauptaufgabe eines Unterrichtsministers sein müsse, den „wissenschaftlichen Sinn zu heben und den erforderlichen Ernst des Geistes zu wecken“. Die Abwendung von der Philosophie, dem Naturrecht, und die Hinwendung zum „lebendig Positiven“ und dessen historisch-genetischer Ergründung sollte für Jarcke Grundlage der Wissenschaft sein, nicht der Rationalismus. In ähnlicher Weise schloß auch der erstmals durch Friedrich Carl von Savigny zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchformulierte rechtshistorische Historismus das Vernunftrecht als voraussetzungslose, spekulative Rechtsgewinnungsmethode a limine aus. Diese Grundkonzeption kommt auch in der so genannten Schmähere Thuns auf das ABGB 1852 zum Ausdruck, in der er dazu aufforderte, „die Anbethung des ABGB“, dieses „juridische[n] Evangelium[s]“, aufzugeben, welches „hervorgewachsen“ sei „aus dem Boden einer philosophischen Schule, ... über die ... seitdem die Wissenschaft hinweggeschritten ist“, aus einer Schule, „die das bürgerliche Recht nicht sowol als die auf höhere sittliche Gesetze gegründete Ordnung geschichtlich gegebener Verhältnisse, sondern vielmehr als das Produkt der Spekulation menschlichen Verstandes betrachtete“. Gleichzeitig sei das Studium „nur auf die positiven Gesetze und das trügerische Nebelbild des sogenannten Naturrechtes“ fixiert und „eine Generation nach der anderen in ihrer juristischen Bildung ... auf die 1500 §§ und auf die ‚natürlichen Rechtsbegriffe‘, die der Verstand jedes einzelnen nach seinem Belieben gestaltet“, beschränkt worden, während das römische Recht, „diese unerschöpfliche Fundgrube juristischen Scharfsinnes“ nur mehr „im kümmerlichsten Ausmaße“ geduldet, das „germanische Recht, eine andere wichtige Grundlage der österreichischen Gesetzgebung“, aber gänzlich beseitigt wurde. Aus diesem Zustand des juristischen Studiums habe „das verhängnisvolle Jahr 1848 aufgerüttelt“ und bewiesen, „wie nahe die Gefahr

ligt, durch die Berufung auf die hohlen Phrasen des Naturrechtes zu den größten Ungerechtigkeiten verleitet zu werden“.

Neu, und für den damit eindringenden modernen Begriff der Rechtswissenschaft wesentlich, waren in Thuns Konzeption folglich die historischen Rechtsfächer. Sie sollten zum einen die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz und zum anderen die Überwindung des Josephinismus' durch die katholisch-konservative Weltanschauung gewährleisten, waren doch das bestehende Recht und die bestehende Ordnung durch die Geschichte legitimiert, unhistorische Legitimationsfiguren ausgeschlossen. Auch die Reform des juristischen Studiums hatte nun dazu zu dienen, die „junge österreichische Intelligenz ... einem gigantischen Umerziehungsprozeß“ zu unterwerfen, aus dem „eine neue konservative Intelligenz“ hervorgehen sollte. Das gefährliche Naturrecht, mitverantwortlich für die Märzrevolution, musste daher auf ein Minimum reduziert werden.

Die von Thun geplante Reform konnte aber nur mit einer wohlgedachten Mischung aus Lernfreiheit und Lernzwang, durch Vorschreibung von geordneten Bahnen für das juristische Fachstudium geschehen, denn „das Recht der Lernfreiheit“ könne nicht – so Thun – „als ein Recht zum absolut Unvernünftigen“, also zum praktischen Festhalten am Studienplan von 1810, aufgefasst werden. Die Freiheit in der Auswahl der Lehrgegenstände sollte dadurch gewahrt werden, dass der Studierende zwar während des vierjährigen Studiums 144 Wochenstunden zu hören hatte, aber „nur“ 120–130 für die vom Gesetz zu bemessenden Obligatkollegien reserviert waren. Als obligate Gegenstände waren im 1. Jahrgang nicht nur das römische Recht, „und zwar nach der durch den heutigen Stand der Wissenschaft gebotenen Methode“ (Thun), dessen Geschichte, die Institutionen und die Pandekten zu hören, sondern auch die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Im 2. Jahrgang waren das gemeine deutsche Privatrecht, österreichische Geschichte, kanonisches Recht, Rechtsphilosophie und Enzyklopädie vorgeschrieben. Die ersten beiden Jahre sollten also nach Thun jenen „allgemeinen Studien“ gewidmet sein, „welche die ausreichende Vorbereitung für ein wissenschaftliches Studium des österreichischen Partikularrechtes und für das Studium der sogenannten Staatswissenschaften zu bieten geeignet“ waren, wodurch „zugleich eine richtige Auffassung des Rechts und des Staatswesens gesichert, und verführerischen idealen Richtungen vorgebeugt“ werden sollte. Im 3. Jahrgang folgte österreichisches bürgerliches Recht, österreichisches Strafrecht und Strafprozess, politische Wissenschaften, im 4. Jahrgang österreichisches zivilgerichtliches Verfahren, politische Wissenschaften, Handels- und Wechselrecht sowie österreichische Statistik. Als nicht verpflichtende Fächer sollten auch Völkerrecht, deutsches Bundesrecht, Bergrecht, österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde, österreichisches Lehnrecht, die Partikularrechte einzelner Kronländer und deren Geschichte, Statistik der europäischen Staaten, Staatsrechnungswissenschaft und gerichtliche Medizin gelehrt werden.

Die neue Staatsprüfungsordnung enthielt drei Staatsprüfungen und unterteilte das Studium faktisch in zwei Teile, einen historisch-theoretischen und einen

praktischen Teil. Die erste (rechtshistorische) Staatsprüfung umfasste die Gebiete deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte (und das Lehnrecht, das früher von den Verfahrensrechtlern geprüft worden war), römisches sowie kanonisches Recht und sollte am Schluss des vierten Semesters abgelegt werden. Ab 1857 war die Absolvierung der rechtshistorischen Staatsprüfung außerdem Voraussetzung für die Anrechnung weiterer Semester in die Studienzeit, wodurch sie zu einer entscheidenden Zwischenprüfung geworden war. Ebenfalls im vierten Semester war ein Pflichtkolloquium aus Rechtsphilosophie abzulegen, das vom Studierenden jedoch durch ein Kolloquium aus Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, eine Art Einführung in die Rechtswissenschaft, ersetzt werden konnte, da jede „gründliche Behandlung der Rechtsphilosophie ... in der Regel nur solchen Studierenden fruchtbringend sein“ könne, welche „philosophische Studien im allgemeinen mit einiger Vorliebe betrieben haben“. Die zweite Staatsprüfung, die frühestens in den letzten sechs Wochen des achten Semesters abgelegt werden konnte, umfasste die Fächer österreichisches Zivilrecht unter Einschluss des Handels- und Wechselrechts, Zivilprozess und Verfahren außer Streitsachen, Strafrecht und Strafprozess. Die dritte Staatsprüfung, welche die österreichische Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft (wobei Kenntnisse der „Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus“ ebenfalls abgeprüft wurden) zum Gegenstand hatte, konnte erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium absolviert werden.

Thun trat auch für eine „Vereinfachung und Zusammenziehung der Rigorosen“ sowie für eine „Steigerung der Anforderung in intensiver Hinsicht“ ein, wobei „das Wissen der Doktoranden nicht bloß ein dogmatisches sein darf, vielmehr weder von historischem noch philosophischem Verständnis abgesehen werden kann, folglich bei der Prüfung stets auch auf die Rechtsgeschichte einzugehen“ sein sollte. Die kaiserliche EntschlieÙung über die juristische Studienreform von 1855 übernahm zwar die von Thun konzipierte Rigoroseneinteilung (1. Rigorosum römisches Recht, deutsches Recht, Lehnrecht, kanonisches Recht; 2. Rigorosum: Völkerrecht, politische Ökonomie, Rechtsphilosophie – „nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung“; 3. Rigorosum: österreichisches Zivil- und Strafrecht, Prozess), diese trat aber nicht in Kraft. Erst 1872 knüpfte die neue Rigorosenordnung an die bestehende Studienordnung von 1855 an (1. Rigorosum: römisches, kanonisches, deutsches Recht; 2. Rigorosum: österreichisches Zivilrecht, Handels- und Wertpapierrecht, österreichischer Zivilprozess, österreichisches Strafrecht samt Strafverfahren; 3. Rigorosum: allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie, d.i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) und beseitigte überdies die zu bloßen Formalitäten verkommenen Dissertationen und Disputationen. Im Unterschied zu den Staatsprüfungen durften die Rigorosen aber grundsätzlich nur von den jeweiligen Fachprofessoren, nicht aber auch durch Praktiker abgenommen werden, um eine wissenschaftliche Vertiefung des Prüfungsfaches zu gewährleisten.

Die völlige Durchführung der Thunschen Studienreform setzte freilich „manche Veränderungen in den Lehrkörpern der Universitäten“ (Thun) voraus. Im Unterschied aber zur Personalpolitik des ausgehenden Vormärz', die sich bei Berufungen bloß auf die Ergebnisse der so genannten Konkursprüfungen sowie routinemäßige polizeiliche Überprüfungen stützte und so auch die Etablierung von liberalen Hochschullehrern zur Folge hatte, führte Thun nun ein durchaus autoritäres Regiment. Wichtig war Thun neben der wissenschaftlichen Qualifikation vor allem die katholisch-konservative Gesinnung der Professoren. Besetzungsvorschläge der Fakultät wurden daher – wenn Thun einen bestimmten Kandidaten auf einer bestimmten Lehrkanzel sehen wollte – prinzipiell ignoriert, unliebsame Professoren, wie der Altliberale Anton Hye von Glunek, wurden ihres Amtes enthoben, „politisch bemakelten Angehörigen der jungen Intelligenz in Österreich, die sich dem neuen Kurs nicht durch Verleugnung ihrer Gesinnung anpassen wollten oder dies nicht mehr konnten, blieb nur der Übergang in einen praktischen Beruf oder die Emigration ins Reich übrig“ (Lentze). So emigrierte etwa der junge Rechtshistoriker Emil Rössler, und der Hegelianer Moritz Heyssler, der 1849/50 Lehrbeauftragter für Enzyklopädie, Methodologie und Rechtsphilosophie an der juristischen Fakultät geworden war, musste den Beruf des Notars ergreifen.

Die derart rigide Haltung Thuns bereitete in der Folge freilich Schwierigkeiten bei der Auswahl der zu berufenden Professoren – schließlich war ein großer Teil der hervorragenden deutschen Rechtswissenschaftler protestantisch oder liberal, oder – noch schlimmer – beides. Die Berufung der ersten Romanisten gestaltete sich daher schwierig. Von den Vorgeschlagenen waren etwa Heinrich Dernburg und Karl J. Georg Wächter nicht katholisch, Alois Brinz, der erst 1857 nach Prag berufen wurde, war zwar katholisch, aber liberal. Für die Universität Wien blieb so der 1855 berufene, katholisch-konservative Ludwig Arndts von Arnesberg, der Verfasser eines zwar erfolgreichen Pandektenlehrbuches, jedoch kein Pandektist allerersten Ranges. Im Bereich der Rechtsgeschichte hatte es der 1851 von Thun berufene George Phillips überdies nicht vermocht, durch seinen romantischen Katholizismus die Wiener Studenten zu begeistern, sondern fiel eher durch die „Seichtigkeit“ seiner Lehrvorträge (Lentze) auf. Diese Schwäche im Lehrbetrieb machte Thun allerdings dadurch wett, dass er Philipps 1857 den jüngeren Rechtshistoriker und „Begründer der Wiener Schule der Rechtshistoriker“ (Lentze), Heinrich Siegel, zur Seite stellte.

Eine aus heutiger Sicht glückliche Hand bewies Thun freilich auch bei der – nicht unumstrittenen – Berufung der konvertierten Juden Julius Glaser und Josef Unger sowie des Strafrechtlers Wilhelm Emil Wahlberg im Jahre 1856. Glaser, Schöpfer der Strafprozessordnung von 1873, wurde später sogar Justizminister, Unger leitete den Aufschwung der österreichischen Rechtswissenschaft ein, denn er schlang um das Stückwerk der ABGB-Exegetiker das geistige Band – und dieses Band lieh er von der deutschen Pandektistik.

Die von Thun erhoffte „Erneuerung der österreichischen Universitäten im katholischen Geiste“ (Lentze) blieb allerdings aus. Zum einen war es nicht möglich,

alle Lehrkanzeln mit Konservativen und Katholiken zu besetzen (so etwa wurde 1855 Lorenz von Stein als Professor für politische Wissenschaften an die Universität Wien berufen, obwohl er Protestant war), zum anderen gelang die Konservatisierung der Studenten nicht. Entgegen Thuns Konzept wurde die deutsche Rechtsgeschichte sogar nun zur Modewissenschaft der Liberalen. Als sich die österreichischen Studenten nämlich „mit der deutschen Wissenschaft gründlich vertraut machten, da entdeckten sie, dass sie vom Geiste des Liberalismus beherrscht war“, womit Thuns Versuch, „ihnen die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft in filtrierter Form zu vermitteln“ (Lentze), gescheitert war. Die Studenten bejahten zwar die Studienreform, aber auch den Liberalismus. In der Folge galt bald die Konjunktion: wissenschaftlich-liberal, unwissenschaftlich-konservativ.

1860, mit dem Zusammenbruch des Neoabsolutismus, kam auch das Ende der Thun-Hohensteinschen Ära. Unter liberalen Vorzeichen setzte nun die Blütezeit der Fakultät ein. An ihr wirkten unter vielen anderen die Romanisten Rudolf Jhering, Adolf Exner, Ludwig Mitteis und Gustav Demelius, die Rechtshistoriker Johann Adolph Tomaschek, Otto von Zallinger, Siegmund Adler (der Bruder des Sozialdemokraten Viktor Adler) und Ernst von Schwind, neben Joseph Unger die Zivilisten Franz Hofmann, Leopold Pfaff, Armin Ehrenzweig und Joseph von Schey, der Handelsrechtler C. S. Grünhut, die Prozessrechtler Franz Klein – der Schöpfer der österreichischen Zivilprozessordnung –, Emil Schrutka von Rechtenstamm und der Kathedersozialist Anton Menger, der einer der bedeutendsten Kritiker des deutschen „Bürgerlichen Rechts“, des „BGB“, werden sollte; weiters die Strafrechtler Heinrich Lammasch und Karl Stooss.

Insbesondere die in der Thun-Hohensteinschen Studienordnung sehr vernachlässigte Staatsrechtslehre nahm nun einen Aufschwung. So nahm Moritz von Stubenrauch, der schon 1849–1851 ein Kolleg über österreichische Verfassungs- und über österreichische Verwaltungsgesetzkunde gehalten hatte, nach der Erlassung des Oktoberdiploms 1860 seine Verfassungsvorlesung wieder auf, und 1868 wurde eine außerordentliche Professur für „österreichisches Staatsrecht“ geschaffen und mit Wenzel Lustkandl besetzt. An Bedeutung gewann das Staatsrecht weiters mit der Rigorosenordnung von 1872, da beim dritten Rigorosum nunmehr statt der politischen Wissenschaften und der Gesetzeskunde des früheren vierten Rigorosums „allgemeines und österreichisches Staatsrecht“ und „Völkerrecht“ geprüft wurde. In der Studienordnung von 1893 – die übrigens auch die österreichische Reichsgeschichte, den Vorläufer der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, vom deutschen Recht schied und bei der ersten Staatsprüfung obligat machte – war das Staatsrecht vollends anerkannt und aufgeteilt in „allgemeines und österreichisches Staatsrecht“ und „Verwaltungslehre und österreichische Verwaltungsrecht“. Als Rudimente verblieben die Volkswirtschaftslehre und -politik sowie die Finanzwissenschaft und die österreichische Finanzgesetzgebung. Unter diesen Bedingungen konnte sich die österreichische Staatsrechtswissenschaft emporschwingen. So wirkten an der Wiener juristischen Fakultät nun

neben Wenzel Lustkandl unter anderen Edmund Bernatzik, der neben seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens, der Gesetzgebung und im Reichsgericht auch rechtstheoretisch arbeitete, Friedrich Tetzner, Hermann Ritter von Herrnritt und der Altmeister der Staatslehre, Georg Jellinek. Nicht zu vergessen sind auch die Begründer der „Wiener Schule der Nationalökonomie“ Karl Menger, Eugen von Böhm-Bawerk und Friedrich von Wieser, die an der juristischen Fakultät lehrten und prüften.

VI. 1918–1938

Das Ende der Monarchie führte zu keiner einschneidenden Änderung des Rechtsstudiums. Die wichtigsten Änderungen waren die Einführung von Pflichtübungen zur Intensivierung des Studienbetriebes und die Schaffung neuer Institute. 1919 war überdies an der juristischen Fakultät ein eigenes staatswissenschaftliches Studium eingeführt worden, das ursprünglich sechs, ab 1926 acht Semester dauerte. Es sollte der „wissenschaftlichen Ausbildung von Geschäftsleuten, Journalisten und Politikern dienen“ und verlangte im Unterschied zum juristischen Studium eine Dissertation. Da die Absolvierung dieses Studiums allerdings nicht zum Eintritt in den Staatsdienst befähigte, wurde es bis zu seiner Abschaffung 1966 hauptsächlich von Ausländern oder als Zweitstudium betrieben.

Eine bedeutsame Zäsur stellt allerdings die Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium 1919 (an der Philosophischen und Medizinischen Fakultät bereits 1897) dar. Das Professorenkollegium der juristischen Fakultät hatte sich zwar schon 1900 nach einem Gutachten Edmund Bernatziks mehrheitlich (9:7) dafür ausgesprochen, dass „Mädchen, welche denselben Bedingungen wie junge Männer entsprechen, als ordentliche Hörerinnen an der juristischen Fakultät zugelassen werden“ sollten, doch das Ministerium schloss diese mit der Begründung, dass ihnen der Eintritt in den Staatsdienst sowie die Tätigkeiten als Rechtsanwalt und Notar untersagt seien, weiterhin vom Studium aus. In diesem Sinne sprach sich eine Kommission der Fakultät 1916 dafür aus, dass die „Zulassung zum akademischen Studium und zu den praktischen Berufen getrennt behandelt werden müßten“. Den Frauen sollte durch den Erwerb des Doktorgrades – der seit der Studienordnung von 1893 nicht mehr die gleiche Wirkung wie die Ablegung der Staatsprüfungen hatte – die Möglichkeit gegeben werden, „in privaten Betrieben, die ja heute im großen Umfange juristisch geschulte Hilfsarbeiter brauchen, Anstellung zu finden“, zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sollten sie jedoch nicht zugelassen werden. Die Gegner einer solchen Zulassung zum Doktorat beklagten allerdings den „höchst bedauernswerten Mangel an Opferwilligkeit, dass Frauen gerade jetzt ihren Wunsch, auch juristische Studien betreiben zu können, erneuern“, wo die „ungehemmte Absolvierung“ des rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultätsstudiums dazu führen würde, dass Frauen die „Stellung einnehmen, die unsere männlichen Studierenden ins Auge gefaßt“ hätten. Der Akademische Senat der Universität Wien fand in der Folge den „gegenwärtigen Zeitpunkt für besonders ungeeignet zur Behandlung der Frage der

Zulassung der Frauen zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium“. Nichtsdestotrotz ordnete eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. April 1919 an, dass mit Beginn des Sommersemesters 1919 Frauen zu allen Staatsprüfungen und zum Doktorat der Rechte und der Staatswissenschaften zuzulassen seien. Als erste Frau promovierte Marianne Beth, die bereits 1912 das Doktorat der Philosophie erworben hatte, 1921 zum Doktor der Rechte (1928 wurde sie auch als erste Frau in die Liste der Wiener Advokatenkammer eingetragen). Ihr folgten Helene Mayer und Maria Hafferl-Bernatzik, die Tochter Edmund Bernatziks. Das Professorenkollegium der Fakultät blieb allerdings noch lange „rein männlich“. Zur ersten ordentlichen Professorin an der Wiener juridischen Fakultät wurde 1958 (!) die Romanisten Sybilla Bolla-Kotek ernannt.

Was den Wissenschaftsbetrieb der Fakultät in der Ersten Republik anbelangt, sei vor allem die Staatslehre hervorgehoben, in welcher die positivistische Tradition Bernatziks fortgeführt und durch dessen bedeutendsten Schüler, Hans Kelsen, dem Hauptredaktor der österreichischen Bundesverfassung, zu Weltruhm gelangte. Freilich war die in die Wiener Zeit Kelsens fallende Schöpfung seiner der neukantianischen Philosophie verpflichteten Rechtstheorie – wegen ihrer programmatischen Wertungs- und Soziologieabstinenz von Kelsen „reine“ Rechtslehre genannt – nicht seine einzige wissenschaftliche Leistung. Kelsen war exzellenter Staatslehrer, Staatsrechtler, Völkerrechtler und nicht zuletzt Rechtssoziologe. Sein Schüler und Mitstreiter Adolf Julius Merkl setzte in seinem umfangreichen Schaffen die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Verwaltungsrecht fort. Sein bekanntestes Werk *Allgemeines Verwaltungsrecht* wurde in mehrere Sprachen übersetzt und wirkte vor allem in Lateinamerika nachhaltig. In diese Zeit fällt auch der wissenschaftliche Aufstieg von Alfred Verdross-Drossberg, dem u.a. die stärkere Verankerung des Völkerrechts im Studiengang 1935 zu verdanken ist. Weiters wurde Ludwig Adamovich, ab 1946 Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes, 1934 ordentlicher Professor an der Universität Wien.

Aber auch die anderen Fächer konnten in dieser Zeit mit durchaus bekannten Namen aufwarten: So finden sich in den Vorlesungsverzeichnissen etwa in der Nationalökonomie Ludwig von Mises, Joseph Schumpeter, Hans Mayer und Othmar Spann, im Zivilrecht Oskar Pisko und Heinrich Klang, im Strafrecht Wenzel Gleispach und Ferdinand Kadecka, im Handelsrecht Joseph Hupka und Albert Ehrenzweig, im Zivilprozessrecht Hans Sperl, im deutschen Recht Ernst von Schwind, Hans Voltelini, Emil Goldmann und Karl Gottfried Hugelmann, im römischen Recht Leopold Wenger, Stephan Brassloff und Ernst Schönbauer, im Kirchenrecht Rudolf Köstler und Max Hussarek.

Von den Maßnahmen des autoritären Ständestaates, der die Universitäten massiv in den Dienst von Staat und Ideologie stellte, war in der Folge auch die rechtswissenschaftliche Fakultät betroffen, denn u.a. wurde mit dem Gesetz betreffend Maßnahmen an Hochschulen aus dem Jahre 1934 die Möglichkeit geschaffen, Professoren nicht nur im Zusammenhang mit der durch die wirtschaftli-

che Situation bedingten „Herabsetzung des Personalaufwandes“ oder im „Zuge von Reorganisationsmaßnahmen ... ohne besonderes Verfahren“ in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen, sondern auch, wenn die „Ereignungen an einer Hochschule eine solche Maßnahme aus staatlichen Rücksichten geboten erscheinen“ ließen. An der juristischen Fakultät betraf das Schicksal der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Kritik an Maßnahmen des Regimes z.B. den Strafrechtler Wenzel Gleispach und die Staatsrechtler Max Layer und Hans von Frisch.

Im Ständestaat erfolgte aber auch eine massive Ideologisierung des Studiums, kam doch nach dem Hochschulerziehungsgesetz 1935 den Universitäten über Forschung und Lehre hinaus nun die neue Aufgabe zu, die Studierenden „zu vaterländischer Gesinnung“ zu erziehen. Dies sollte einerseits durch die verpflichtende Ableistung einer vier- bis achtwöchigen „Schulungsdienstzeit“ in einem militärisch geführten Hochschullager, andererseits durch den Besuch von je zweistündigen Vorlesungen zur „weltanschaulichen und staatsbürgerlichen Erziehung und über die ideellen und geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Staates“, über welche auch eine Prüfung abzulegen war, bewirkt werden. Darüber hinaus konnten aufgrund eines nun verschärften Disziplinarrechtes politisch missliebige Studierende von der Universität verwiesen werden.

Es kam aber 1935 auch zu einer Reform des juristischen Studiums selbst. Hatte die bisherige Studienordnung von 1893 nämlich an der Einteilung in zwei Studienabschnitte festgehalten, obwohl die die Fächer des juristischen Studiums und die Staatsprüfungen schon bisher eine natürliche Dreiteilung ergeben hatten, welcher die Zweiteilung des Studiums in unmöglich gerecht werden konnte, so wurde nun mit der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung von 1935 ein neunsemestriges Studium geschaffen, das straff in drei Studienabschnitte geteilt war, die jeweils mit der rechtshistorischen, judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung endeten. Außerdem erweiterte die Studienreform den Fächerkatalog, indem im staatswissenschaftlichen Studienabschnitt nun erstmalig das Völkerrecht vorgesehen wurde, und benannte die bisherige „österreichische Reichsgeschichte“ in „österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ um. 1936 wurde mit der Novellierung der Rigorosenordnung ermöglicht, das judizielle und staatswissenschaftliche Rigorosum unmittelbar nach der jeweiligen Staatsprüfung – und nicht mehr wie nach der Rigorosenordnung von 1872 erst am Ende des gesamten Studiums – abzulegen. Das rechtshistorische Rigorosum blieb bis 1972 von dieser Neuerung unberührt.

VII. 1938 – 1945

Eine gravierende Zäsur in der Entwicklung der Fakultät stellte naturgemäß der „Anschluss“ 1938 dar. Bereits am 19. März 1938 war durch den Rektor Fritz Knoll in der jetzt nach dem Führerprinzip durchorganisierten Universität der neue Dekan Ernst Schönbauer eingesetzt worden, der sich in der Folge um die Entlassung von „fremdrassigen“ und „politischen unzuverlässigen“ Mitgliedern des

Lehrkörpers zu kümmern hatte. Den nationalsozialistischen „Säuberungen“ fielen an der juristischen Fakultät der Universität Wien ca. 50 % der Hochschullehrer zum Opfer. Unter den entlassenen Professoren befanden sich z.B. der Romanist Stefan Brassloff und der Zivilprozessualist Josef Hupka, der Rechtshistoriker Emil Goldmann, die Staatsrechtler Ludwig Adamovich und Adolf Julius Merkl sowie der Zivil- und Handelsrechtler Oskar Pisko. Zahlreichen anderen Universitätslehrern – wie etwa den renommierten Zivilrechtlern Heinrich Klang, Albert sen. Ehrenzweig und Albert Arnim Ehrenzweig – wurde die Lehrbefugnis entzogen. Einige von ihnen überdauerten die NS-Zeit im Ruhestand oder wandten sich anderen juristischen Tätigkeiten zu (wie Hans Sima, der Rechtsanwalt wurde), andere verließen das Deutsche Reich (Albert Ehrenzweig emigrierte in die Vereinigten Staaten, Emil Goldmann nach England). Josef Hupka und Stephan Brassloff starben 1943 bzw. 1944 im Konzentrationslager Theresienstadt, Heinrich Klang überlebte Theresienstadt. Die an der Universität verbliebenen Professoren exponierten sich entweder für die neue Ordnung oder zogen sich auf ihre eigene Forschung zurück.

Parallel zur „Säuberung“ des Lehrkörpers kam es freilich auch zu einer völligen Umgestaltung des juristischen Studiums. Dies erfolgte mit der Übernahme der reichsdeutschen Ausbildungsvorschriften für die künftigen „Rechtswahrer“, nämlich der Reichsjustizausbildungsordnung von 1939, welche die Grundlinien des universitären Studiums und das Prüfungswesen im Rahmen der Juristenausbildung normierte, sowie der „Eckhardt’schen Studienordnung“ von 1935 (Richtlinien des Reichserziehungsministers für das Studium der Rechtswissenschaft), welche das Studium an den Fakultäten konkret festschrieb. Um möglichst rasch eine neue Generation von regimetreuen NS-Juristen hervorzubringen, wurde – wie im „Altreich“ reichseinheitlich bereits 1934 – nun auch in Österreich die Mindeststudiendauer auf sechs Semester herabgesetzt. Wer die neu festgesetzte Höchststudiendauer von zehn Semestern überschritt, wurde zum anschließenden Referendarexamen nicht mehr zugelassen.

Der Student sollte nach der Eckhardtschen Studienordnung in den beiden ersten Semestern „die völkischen Grundlagen der Wissenschaft kennenlernen“ (Eckhardt), womit Lehrveranstaltungen wie „Volk und Staat“, „Sippenforschung“, „Volk und Rasse“, „Völkskunde“ und „politische Geschichte“ diesen Abschnitt dominierten. Danach folgte ein viersemestriges Fachstudium, wobei das letzte Semester der Vorbereitung auf das so genannte Referendarexamen dienen sollte. Die Studienordnung teilte die einzelnen Lehrveranstaltungen außerdem nach den Kategorien Geschichte, Volk, Stände, Staat, Rechtsverkehr, Rechtsschutz, außerstaatliches Recht, Rechtsphilosophie und Volkswirtschaft ein. Nach der Justizausbildungsordnung war hingegen der Lehrstoff nach folgenden „Lebensgebieten“ gegliedert: das deutsche Staatsrecht, einschließlich der Grundzüge des Verwaltungsrechtes und des Völkerrechts; das Recht zum Schutz von Rasse und Volksgesundheit; das deutsche Gemeinrecht, insbesondere die Lehre von den Rechtsträgern, von den schuldrechtlichen Beziehungen und der Herrschaft über Sachgüter; das

deutsche Familien- und Erbrecht; das deutsche Strafrecht; das Recht der geistigen und künstlerischen Schöpfung; das Recht der deutschen Bauern; das deutsche Arbeits- und Wirtschaftsrecht; Gerichtsverfassung und Verfahren. Österreichisches Recht war nur insofern zu lehren, als es am 1. April 1939 noch in Geltung stand. Bloße Nebenfächer des Studiums nach der Justizausbildungsordnung waren die deutsche Rechtsgeschichte, römisches Recht, Kirchenrecht, Finanz- und Steuerrecht sowie Rechtsphilosophie, während die Studienordnung den rechtsgeschichtlichen Fächern einen höheren Stellenwert im Studiengang einräumte.

Das vor dem so genannten Justizprüfungsamt abzulegende Referendarexamen bestand aus fünf, an je einem Tag an den sogenannten Justizprüfungsämtern zu schreibenden Klausurarbeiten aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechtes, des Gemeinrechtes, des Strafrechtes, aus den Gebieten des Bauern-, Arbeits-, Wirtschafts- oder Rasserechtes sowie der Geschichte, weiters einer Hausarbeit – die im Anschluss an die Klausurarbeiten anzufertigen war, und auch aus einem Nebenfach geschrieben werden konnte – sowie einer mündlichen Prüfung. Der fünfköpfige Prüfungsausschuss bestand hauptsächlich aus Praktikern, es konnten ihm aber auch Hochschullehrer angehören sowie ein so genannter „brauner“ Prüfer, der die politisch-ideologischen „Zuverlässigkeit“ des Kandidaten überprüfte. Wer sich zur Prüfung anmeldete, sollte außerdem nach der Justizausbildungsordnung bereits „mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt haben“.

Der zügige, kompromisslose Übergang vom österreichischen auf das reichsdeutsche Studienrecht stellte in der Folge für viele fortgeschrittene Studenten empfindliche Härten dar, wobei insbesondere die Einführung der schriftlichen Arbeiten im Zuge des Referendarexamens und die für das juristische Doktorat nach Übernahme der reichsdeutschen Dissertationsvorschriften nun bestehende Verpflichtung zur Abfassung einer Dissertation auf Widerstand stießen. Allerdings wurde der Dissertationszwang in der Praxis vielfach dadurch abgemildert, dass – z.T. auch infolge Kriegsausbruches – an Dissertationen nicht immer strenge wissenschaftliche Bewertungsmaßstäbe angelegt wurden, wie überhaupt das Niveau der juristischen Ausbildung unter der NS-Herrschaft einen beachtlichen Tiefstand erreichte.

Die neue reichsdeutsche Studienordnung von 1944 sah schließlich eine Verringerung der politisch-ideologischen Lehrveranstaltungen vor und forcierte das öffentliche Recht sowie kriegswichtige außerjuristische Vorlesungen (z.B. deutsche Landeskunde, Raumforschung und Landesplanung), welche allerdings auch an der Wiener Fakultät nicht mehr realisiert wurden. Der „totale Krieg“ hatte auch den Studienbetrieb seit Herbst 1944 praktisch lahm gelegt.

VIII. 1945 – 2007

Am 29. Mai 1945 nahm die Universität Wien als erste Universität im deutschen Sprachraum wieder ihren Betrieb auf. Der erste Dekan der juristischen Fakultät nach dem Krieg wurde der (1938 amtsenthobene) Nationalökonom Ferdinand Degenfeld-Schonburg. Eine große Zahl von Lehrkräften wurde 1945 freilich im Zuge der „Entnazifizierung“ ihres Amtes enthoben: Von den 34 im Personalverzeichnis 1944 aufscheinenden Lehrpersonen der Fakultät fand man 1945/46 nur mehr zehn vor. 29 % aller Lehrkräfte, davon 32 % aller Professoren, verblieben allerdings an der Fakultät. Im Wintersemester 1945/46 lehrten etwa: Hans Kreller (römisches Recht), Hans Planitz (deutsches Recht), Rudolf Köstler (Kirchenrecht), Heinrich Klang, Heinrich Demelius, Hans Schima, Roland Graßberger (zivilistische Fächer), Ludwig Adamovich, Alfred Verdroß, Hans Mayer, Alexander Hold-Ferneck, Ferdinand Degenfeld (staatswissenschaftliche Fächer). Im Studienjahr 1949/50 waren bereits 59 % der vor Kriegsende aktiven Professoren wieder an der Fakultät tätig. Von den im Jahre 1938 entlassenen Hochschullehrern kehrten nur wenige zurück.

Hinsichtlich der Neugestaltung des juristischen Studiums knüpfte man 1945 zwar wieder an die österreichischen Studien- und Staatsprüfungsordnung von 1935 an, reduzierte aber unter grundsätzlicher Beibehaltung der Dreiteilung des Studiums den rechtshistorischen Abschnitt von drei auf zwei Semester und damit das gesamte Studium auf acht Semester. 1972 wurde das Staatsprüfungssystem insofern gelockert, als die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung – nicht jedoch auch die erste, rechtshistorische Staatsprüfung – nun in Teilprüfungen aus den jeweiligen Fächern vor dem Einzelprüfer und nicht mehr wie bisher ausschließlich in kommissionellen Gesamtprüfungen abgelegt werden konnten. Die Novelle des Jahres 1972 ermöglichte außerdem den Antritt zum rechtshistorischen Rigorosum bereits nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung und einer der beiden anderen Staatsprüfungen samt dem entsprechenden Rigorosum.

Nachdem das Universitätsstudienengesetz von 1975 die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in eine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zerteilt hatte, wurde mit dem Gesetz über das Studium der Rechtswissenschaften aus dem Jahre 1978 das im wesentlichen über 100 Jahre alte juristische Studien- und Prüfungssystem aufgegeben und das rechtswissenschaftliche Studium neu gestaltet. Das achtsemestrige Diplomstudium war nun nicht mehr in drei, sondern in zwei Abschnitte geteilt, wobei der erste zweisemestrige Abschnitt vor allem der „Einführung in die Rechtswissenschaften, der Einführung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaften darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechts notwendig sind“, diente. Der sechssemestrige zweite Abschnitt war hingegen den Fächern des geltenden Rechts gewidmet, unter welche als Pflichtfach nun auch das Arbeits- und Sozialrecht aufgenommen wurde. Im zweiten Abschnitt war weiters ein Kolloquium aus Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Die Abschnitte wurden je-

weils durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die allerdings nun in fächerspezifische Teilprüfungen aufgespalten war und in den so genannten Kernfächern des zweiten Abschnittes nicht nur aus einem mündlichen, sondern auch einem schriftlichen Prüfungsteil in Form von Diplomklausuren bestand. Eine weitere Neuerung stellte die nun vorgeschriebene Diplomarbeit dar, in der „entweder ein Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Thema“ behandeln werden sollte. Sie konnte – wie an der Wiener Fakultät – als Klausurarbeit oder als Hausarbeit gestaltet sein.

Neben den Prüfungsfächern der Diplomprüfungen waren auch Wahlfächer wie Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaften, Finanzrecht, Wirtschaftsrecht, Politikwissenschaft, Psychologie für Juristen, politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Europarecht, Grundzüge fremder Privatrechtssysteme, Kirchenrecht u.a. vorgesehen. Unter die so genannten Erweiterungsstudien fielen Freifächer wie Gerichtsmedizin, Kriminologie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtsinformatik.

Eine weitere grundsätzliche Neuerung stellte das zweisemestrige Doktoratsstudium dar, das nicht nur die Ablegung von Rigorosen, sondern auch die Abfassung einer Dissertation vorsah. Während nämlich das Diplomstudium nach den Intentionen des Gesetzgebers die „wissenschaftliche Berufsvorbildung“ vermitteln sollte, hatte das Doktoratsstudium „den Zweck, die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterzuentwickeln“ und war so als Vorbereitung für eine spätere wissenschaftliche Tätigkeit konzipiert.

Das am 1. August 1997 in Kraft getretene Universitätsstudiengesetz übertrug in weiterer Folge die Erstellung des Curriculum insofern in die Universitätskompetenz, als es nun vorsah, dass die Studienkommissionen der einzelnen Fakultäten durch Verordnung Studienpläne sowohl für die Diplomstudien als auch für die Doktoratsstudien erlassen sollten. Das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienende rechtswissenschaftliche Diplomstudium wurde nun auch durch Ausscheidung der Praktiker als Prüfer bzw. durch Ersetzung der Staatsprüfungen durch die nur von Universitätslehrern abgenommenen Diplomprüfungen zum „Fakultätsmonopol“. Als Rahmenbedingung für die neu zu regelnden Diplomstudien, also auch für das rechtswissenschaftliche Studium, war im Universitätsstudiengesetz allerdings eine Senkung der bisher geltenden Stundenanzahl um 10–15 % vorgeschrieben.

Der Wiener Studienplan vom März 1999 teilt nun diese reduzierte Stundenzahl wieder auf drei Abschnitte auf, die wie bisher durch eine in Teilprüfungen gegliederte Diplomprüfung unterteilt sind. Der zweisemestrige erste Abschnitt besteht wie zuvor aus einer Einführung, allerdings nur mehr „in die Rechtswissenschaft und ihre Methoden“, den – um mehr als die Hälfte reduzierten – rechtshistorischen Fächern sowie erstmals aus einem Fach des geltenden Rechts, nämlich dem Strafrecht. Ihm folgt der aus den Fächern Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Zivilgerichtliches Verfahren bestehende zweite Abschnitt und der dritte Abschnitt, der Verfas-

sungsrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Finanzrecht, Europarecht und Völkerrecht als Pflichtfächer umfasst, wobei es dem Studierenden frei gestellt ist, nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung wahlweise zuerst den zweiten oder dritten Abschnitt zu beginnen. Weiters sind anstelle der bisherigen Diplomklausuren nun zwei so genannte Diplomandenseminare zu absolvieren.

Neben diesen Pflichtfächern sind juristische und nichtjuristische Wahlfächer zu absolvieren, wobei die Studierenden nach dem Wiener Studienplan das Wahlfächerangebot der Fakultät zu 20 verschiedenen Schwerpunktausbildungen nutzen können, nämlich: -europäische und vergleichende Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, -ethik und -kultur, Bank- und Versicherungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge, Recht der Bauwirtschaft, Steuerrecht und Rechnungswesen, Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Wohnrecht, Europarecht, Recht der internationalen Beziehungen, internationales Privatwirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Grund- und Menschenrechte, Kultur- und Religionsrecht, Strafjustiz und Kriminalwissenschaften, Computer und Recht, Mediation und andere Formen alternativer Konfliktbeilegung, Medizinrecht, Umweltrecht sowie Legal Gender Studies. Über die Absolvierung eines der spezifischen Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorbes erhält der Studierende ein spezifisches Zeugnis, das auch die einzelnen Wahlfachlehrveranstaltungen ausweist.

Für das nach dem Universitätsstudien-gesetz 1997 mit vier Semestern konzipierte Doktoratsstudium wurde von der Wiener Studienkommission 2002 ein Studienplan erlassen, der neben der Abfassung einer Dissertation die Absolvierung von zwei Seminaren und einem in drei Teilprüfungen abzulegenden Rigorosum vorsieht, wobei eine Teilprüfung des Rigorosums durch eine abgeschlossene Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) im Doktoratsstudium ersetzt werden kann.

Das Bologna-Modell der Europäischen Union führte in weiterer Folge an der Wiener Fakultät zu intensiven Diskussionen über die Neugestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums. Als Hauptziel der Bologna-Erklärung von 1999 ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes mit vergleichbaren Studienabschlüssen definiert, womit die Mobilität der Studierenden und Lehrenden gefördert werden soll. An die Stelle des derzeit in Österreich für das rechtswissenschaftliche Studium geltenden zweigliedrigen Studiensystems, in dem das Doktorats- auf das Diplomstudium folgt, sollte nun auch für das rechtswissenschaftliche Studium eine neue Zweigliederung (bzw. Dreigliederung) treten. Verpflichtend schrieb dies sodann das Universitätsgesetz 2002 vor. Nach Abschluss des so genannten Bakkalaureats-Studiums, das in sechs Semestern „der wissenschaftlichen ... Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher ... Erkenntnisse und Methoden erfordern“, dienen soll, folgt nämlich dann ein so genanntes Masterstudium, das als „Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen ... Berufsvorbildung“ auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums definiert wird. Im Anschluss daran ist ein viersemestriges

Doktoratsstudium vorgesehen, das „der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ gewidmet sein soll.

Für die Juristenausbildung warf dieses Modell freilich zum einen – wie die intensiven Diskussionen zeigten – eine Fülle von inhaltlichen Fragen und Problemen auf, zum anderen bestand die nicht unbegründete Befürchtung, dass durch die Umstellung auf das Bakkalaureat ein „Schmalspur-Juristenstand“ entstehen würde bzw. bisherige Qualitätsstandards juristischer Vollausbildung aufgegeben werden müssten.

Die Wiener Rechtswissenschaftliche Fakultät entschied sich daher für eine Reform des bestehenden Diplomstudiums als einer „wissenschaftlichen Vorbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischem Niveau“. Wie die Präambel der im Juni 2006 vom zuständigen Senat der Universität beschlossenen Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ausführt, soll im Zuge des neuen Diplomstudiums „eine universaljuristische Bildung vermittelt werden, die grundlegende Kenntnisse in allen Fächern mit der Vertrautheit mit fachspezifischen Methoden, sowie der Fähigkeit, Wissen und Methoden sachgerecht anzuwenden verbindet. Dadurch soll einerseits eine Berufsvorbildung für alle klassischen Rechtsberufe erlangt werden, andererseits juristische Schlüsselkompetenzen verbunden mit ökonomischen Grundkenntnissen, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf Grundlage ihres Wissens und ihrer methodischen Kompetenz sich in verschiedenen anderen juristisch orientierten Berufsbereichen zu bewähren. Da in der Ausbildung auch die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, das kritische Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenzen geschult werden, bildet das Studium darüber hinaus auch eine Grundlage für Berufszweige, in denen derartige Kompetenzen benötigt werden.“ Zur besseren Vermittlung dieser „universaljuristischen Bildung“ bzw. „Schlüsselkompetenzen“ soll nun auch „verstärkt fächerübergreifend gearbeitet“ und eine intensiviertere „Internationalisierung“ angestrebt werden.

Vom bisherigen Aufbau weicht das neue Diplomstudium nun einerseits insbesondere durch seine Neugestaltung des ersten Studienabschnittes ab. Dieser „Einführungsabschnitt“ enthält neben einem weitgehend inhaltlich unveränderten „Einführungsmodul“ und dem „Modul europäische und internationale Grundlagen“ (das nun die „Romanistischen Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“, die Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie eine „Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts“ vereint) erstmals nicht nur ein Modul zu „Grundlagen des Strafrechtes“, sondern auch zu den „Grundlagen des Bürgerlichen Rechts“. Sowohl im darauffolgenden justiziellen als auch staatswissenschaftlichen Abschnitt sind dann andererseits sowohl die Reihenfolge der abzulegenden Modulprüfungen als auch die Absolvierung einer Pflichtübung als Voraussetzung des Antrittes zur Prüfung in der Regel vorgeschrieben. Im „Wahlfachmodul“ wird in drei verschiedenen Wahlfachgruppen den Studierenden weiterhin die Möglichkeit geboten, sich nach eigenen Vorstellungen fokussiert

fachlich zu vertiefen. Dabei können wie zuvor im Rahmen der so genannten Wahlfachkörbe auch eigens ausgewiesene Schwerpunktausbildungen absolviert werden.

Affirmiert erscheint die Grundtendenz dieses Wiener Studienplans nun jüngst durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2007, nach welchem nur AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit einer Mindestdauer von vier Jahren zu den klassischen Rechtsberufen zugelassen werden, womit nun einerseits die Gefahr der „Schmalspur-JuristInnen“ abgewendet erscheint, andererseits die Universitäten mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Studienpläne erhalten.

LITERATURHINWEISE: Joseph ASCHBACH, Geschichte der Wiener Universität, 3 Bde., Wien 1865/1877/1888; Elisabeth BERGER, „Fräulein Juristin“. Das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: Juristische Blätter 10 (2000), S. 634–640; Bernd-Christian FUNK, Die „österreichische“ Staats(rechts)lehre in der nationalsozialistischen Ära, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1988, S. 388–411; Margarete GRANDNER, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945 bis 1955, in: Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945 bis 1955 (= Querschnitte 19), Innsbruck u.a. 2005, S. 290–312; Waltraud HEINDL/Marina TICHY (Hrsg.), „Durch Erkenntnis zur Freiheit und Glück ...“ Frauen an der Universität Wien (ab 1897) (= Schriftenreihe des Universitätsarchivs der Universität Wien V), Wien 1990; Rudolf HOKE, Juristen und Juristenausbildung in der Geschichte, in: Karl Wenger (Hrsg.), Juristen. Berufsbilder und Berufsaussichten, Wien 1984, S. 7–14; Hans LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. der Österr. Akademie der Wissenschaften 139/2), Graz-Wien-Köln 1962; 1990; Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität Wien, 2 Bde., Wien 1854; DERS., Die Rechtslehre an der Wiener Universität, Wien 1853; Friedrich KLEINWÄCHTER, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, Wien 1876; Heinz KREJCI/Peter PIELER/Richard POTZ/Bernhard RASCHAUER, Jus in Wien, Wien 2004; Franz-Stefan MEISSEL, Deutsche Rechtsgeschichte im nationalsozialistischen Staat, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1988, S. 412–427; Werner OGRIS, in: 1884–1984. Einhundert Jahre Rechtswissenschaft im Hause am Ring, in: Günther Hamann/Kurt Mühlberger/Franz Skacel (Hrsg.), 100 Jahre Universität am Ring (= Schriftenreihe des Universitätsarchivs III), Wien 1986, S. 43–63; Peter E. PIELER, Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1988, S. 427–444; Oliver RATHKOLB, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß/Siegfried Mattl/Sebastian Meissl/Edith Saurer/Karl Stuhlpfarrer (Hrsg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43), Wien 1989, S. 197–232; Ilse REITER, Die Universität im Dritten Reich. Hochschulrecht im Dienste ideologischer Gleichschaltung, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1988, S. 347–387; Geschichte der Universität Wien von 1848, hrsg. v. Akademischen Senat der Universität Wien, redigiert von Emil SCHRUTKA VON RECHTENSTAMM, Wien 1898; Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt, in: Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich, II, Wien 1875, S. 1–54; Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule, in: ders., Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich, Bd. 2, Wien 1877, S. 1–45; Wilhelm Emil Robert WALTER, Die Lehre des Verfassungs- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien von 1810–1938, in: Juristische Blätter 110 (1988), S. 609–624; Karl ZEPITSCH, Ausgewählte Grundlagen des nationalsozialistischen Studienrechts mit besonderem Bezug auf die österreichische Juristenausbildung 1938–1945, rechtswiss. Diss. Univ. Wien 1992.